

Satzung der Selbsthilfe Körperbehinderter Göttingen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Selbstverständnis, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Selbsthilfe Körperbehinderter Göttingen e.V.. Der Sitz des Vereins ist Göttingen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen unter Nr. 1555 eingetragen.
2. Der Verein ist die Regionalvertretung des Bundesverbandes Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. (BSK). Die erforderliche Zustimmung des BSK-Bundesvorstandes zu dieser Satzung liegt vor.
3. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
Vereinszwecke sind:
 - a) die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und ihre Integration in die Gesellschaft zu fördern,
 - b) zur Selbstverwirklichung von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft beizutragen,
 - c) den Abbau sozialer, gesellschaftspolitischer und die Mobilität einschränkender Barrieren voranzutreiben.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) beratende Tätigkeit und konstruktive Mitarbeit auf kommunaler Ebene,
 - b) Vertretung der Belange von Menschen mit Behinderungen bei Gesetzesinitiativen,
 - c) Öffentlichkeitsarbeit zu Problemen von Menschen mit Behinderungen,
 - d) Schaffung einer barrierefreien Umwelt,
 - e) Hilfe für Menschen mit Behinderungen in sozialer, beruflicher, gesundheitsfördernder und gesundheitserhaltender Hinsicht,
 - f) Zusammenarbeit mit den Bereichen auf Landesebene sowie mit dem jeweiligen Landesverband und der Bundesebene,
 - g) verbandsübergreifende Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher Zielsetzung innerhalb und außerhalb des BSK,
 - h) Trägerschaft bzw. Beteiligung einer Trägerschaft von Einrichtungen, die der Verwirklichung der Verbandsziele dienen (z.B. Begegnungsstätten, Fahrdienste, ambulante Hilfsdienste, Wohn- und Pflegeeinrichtungen, Arbeitsstätten, Wohnungs- und Freizeiteinrichtungen).

§ 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit, Mildtätigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Eine angemessene Auslagenerstattung kann gewährt werden.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung und Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb und Arten der Mitgliedschaft

A) Ordentliche Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen und sonstige Vereinigungen werden, die bereit und in der Lage sind, die Ziele des Vereins unter Anerkennung dieser Satzung nachhaltig zu fördern.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft bei dem Verein als selbstständige Untergliederung hat auch die Mitgliedschaft im Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter (BSK) zur Folge.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 4 Abs. 1 und 2 ist schriftlich zu beantragen. Die ordentliche Mitgliedschaft setzt einen ordnungsgemäßen, mit der einfachen Mehrheit erfolgten Beschluss des Vorstandes voraus.
4. Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft setzt bei minderjährigen AufnahmebewerberInnen eine von der /von dem gesetzlichen VertreterIn unterschriebene Erklärung voraus, aus der hervorgeht, dass der/die gesetzliche VertreterIn dem Verein für die Zahlung des Mitgliedsbeitrags haftet und ob er die/den Minderjährige/n zur Ausübung der über das Anwesenheitsrecht hinausgehenden Mitgliedschaftsrechte und -pflichten ermächtigt oder aber diese selbst ausüben will.
5. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist der/m BewerberIn schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung kann der Bewerber innerhalb eines Monats ab Zugang der Ablehnung (maßgebend ist das Datum des Poststempels) Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen, die dann über die Aufnahme endgültig entscheidet. Der Rechtsweg bleibt davon unberührt.
6. Die Mitgliedschaft im Verein ist beitragspflichtig. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

B) Fördermitgliedschaft / korporative Mitgliedschaften

1. Fördernde Mitglieder des Vereins sind natürliche oder juristische Personen, die die Ziele und Aufgaben des Vereins finanziell und/oder materiell unterstützen. Sie zahlen einen Förderbetrag, haben aber kein Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.
2. Juristische Personen können korporative Mitglieder werden, über deren Beitragshöhe entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

C) Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung natürlichen Personen verliehen werden, die sich insbesondere Verdienste bei der Unterstützung bzw. Verwirklichung der Vereinszwecke erworben haben. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod eines Mitglieds,
 - Austritt,
 - Streichung von der Mitgliederliste,
 - Ausschluss aus dem Verein,
 - Auflösung des Vereins sowie
 - bei juristischen Personen mit Beendigung der Geschäftstätigkeit.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Bei minderjährigen Mitgliedern muss die Austrittserklärung zusätzlich von der/demselben VertreterIn mit unterschrieben sein. Der Austritt kann nur bis zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erklärt werden. Bei nicht rechtzeitiger Kündigung verlängert sich die Mitgliedschaft bis zum Ablauf des nächstfolgenden Geschäftsjahres. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten bestehen auch während des Laufs der Kündigungsfrist fort.
3. Auf Beschluss des Vorstandes wird ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Mahnung ist frühestens 2 Monate nach Fälligkeit zulässig. Die Streichung muss vorher angekündigt werden und ist der/dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied nach Anhörung mit 2/3-Mehrheit ausschließen, wenn
 - a. ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des BSK und/oder des Vereins schwer verstoßen hat oder aber,
 - b. wenn es den Vereinsfrieden auf Dauer nachhaltig stört.

Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Vereinsmitglied stellen. Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Mitteilung des Beschlusses erfolgt per „Einschreiben mit Rückschein“. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht gegenüber dem Ausschluss innerhalb eines Monats ab Zugang (maßgebend ist das Datum des Poststempels) Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die dann über den Ausschluss endgültig entscheidet. Mit Ablauf der Monatsfrist bzw. der Entscheidung der Mitgliederversammlung wird der Ausschluss sofort wirksam. Der ordentliche Rechtsweg bleibt davon unberührt.

Der Ausschluss aus dem Verein hat auch den Ausschluss aus dem BSK zur Folge. Der Ausschluss als ordentliches Mitglied aus dem BSK schließt den Ausschluss aus dem Verein ein.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Rechte der ordentlichen Mitglieder des Vereins stehen allen ordentlichen Mitglieder in gleicher Weise zu. Die Gleichberechtigung aller ordentlichen Vereinsmitglieder muss in der Praxis durch besondere Rücksichtnahme auf die verschiedenen schweren Behinderungen gewährleistet sein.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist auf das Kalenderjahr bezogen jeweils bis spätestens 30. Juni im Voraus zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
3. Einem ordentlichen Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
4. Befindet sich ein ordentliches Mitglied auch nach Mahnung noch mit seiner Beitragszahlung im Verzug, dann ruhen seine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere das Stimm- und Wahlrecht. Das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte wird vom Vorstand festgestellt. Das ordentliche Mitglied ist auf diese Folge in der Mahnung hinzuweisen.

§ 7 Mittel des Vereins

1. Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
 - Mitgliedsbeiträge,

- Zuschüsse des BSK sowie von Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege, einschließlich ihrer Untergliederungen,
 - Zuschüsse von Krankenkassen und Rehabilitationsträgern,
 - Zuwendungen staatlicher und kommunaler Stellen,
 - Zuwendungen aus Fonds der Europäischen Union,
 - Spenden, Fördervereine und Stiftungen,
 - sonstige Einkünfte
 - sowie Entgelte für erbrachte Leistungen.
2. Das Vereinsvermögen darf ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke nach § 2 dieser Satzung verwendet werden.
3. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben zu führen. Diese Aufzeichnungen sind mindestens einmal jährlich von einer/m Sachverständigen zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Zusammenkunft der ordentlichen Mitglieder, das oberste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, mindestens 14 Tage vor dem genannten Termin bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie unter Nennung der Beratungsgegenstände von der Mehrheit des Vorstandes oder von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder beantragt wird.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einer/m vom Vorstand Beauftragten geleitet. Die Beratungsergebnisse und Beschlüsse, letztere mit Angabe der Abstimmungsergebnisse, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von der/dem ProtokollführerIn und von der/dem VersammlungsleiterIn zu unterschreiben und zur Einsichtnahme den ordentlichen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen. Es bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.
5. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Finanzberichts und des Finanzprüfungsberichts,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Beschlüsse zu weiteren Grundsatzfragen, Bestätigung des Arbeitsprogramms,
 - e) Wahl/Abwahl des Vorstandes,
 - f) Die Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - g) Entscheidung über Anträge der ordentlichen Mitglieder oder des Vorstandes,
 - h) den Beitritt/Austritt des Vereins zu/aus anderen Verbänden oder Organisationen,
 - i) vom Vorstand aus wichtigen Gründen vorgenommene Aktivitäten bedürfen im Nachhinein der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Schriftliche Äußerungen sind der persönlichen Anwesenheit – dem Handzeichen oder einer in der Mitgliederversammlung abgegebenen schriftlichen Stimmabgabe – gleichzusetzen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
7. Eine Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder ist erforderlich für Beschlüsse über
 - a) eine Änderung der Satzung des Vereins über die Festlegung des § 10 Abs. 12 hinaus; die Änderungsvorschläge bzw. eine Neufassung sind der Einladung zur Versammlung beizufügen und vor ihrer Eintragung dem Bundesvorstand zur Bestätigung vorzulegen,
 - b) Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern im Einspruchsverfahren.
 Der Vorstand hat auch in diesen Fällen allen Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, ihre Zustimmung oder Ablehnung auch schriftlich abzugeben.
8. Die Mitglieder des Vorstandes, die/der GeschäftsführerIn sowie die Mitglieder des BSK-Vorstandes, der BSK-Vertreterversammlung und anderer BSK-Gremien aus dem jeweiligen Bundesland können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen. Über die Einladung fördernder Mitglieder und weiterer Gäste entscheidet der Vorstand.
9. Die Veränderung des Vereinszwecks stellt eine Satzungsänderung dar und bedarf der 2/3-Mehrheit nach Abs. 7.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er besteht aus der/dem Vorsitzenden und einer/m stellvertretenden Vorsitzenden, der/m SchatzmeisterIn, der/dem SchriftführerIn und bis zu 5 BeisitzerInnen.
2. Die Vorstandsmitglieder gemäß § 10 Abs. 1 werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
3. Die Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder des BSK und des Vereins sein. Mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder müssen selbst eine Körperbehinderung haben, sofern eine ausreichende Anzahl kandidiert. Ehegatten und Verwandte ersten Grades sollen nicht gleichzeitig in den Vorstand gewählt werden.
4. Der Vorstand wird in geheimer Wahl in vorher gemäß § 10 Abs. 1 zu beschließender Stärke gewählt. Sprechen sich alle Wahlberechtigten dafür aus, kann eine offene Abstimmung stattfinden. Vorschlagsrecht für die KandidatInnen haben die ordentlichen Mitglieder des Vereins.
5. Gewählt ist die/der KandidatIn bzw. sind die KandidatInnen, die – entsprechend der Quotierung lt. § 10.3 – bei den abgegebenen gültigen Stimmen die jeweils höhere Stimmenanzahl erhalten.
6. Die gewählten KandidatInnen wählen aus ihrer Mitte die unter § 10.1 genannten Funktionen.
7. Der Vorstand gewährleistet die Geschäftstätigkeit des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen. Er hat insbesondere
 - a. über die Einhaltung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie über die Einhaltung der Vereinsdemokratie zu wachen,
 - b. Mitgliederunterstützung bei der Gestaltung ihrer verbandlichen Tätigkeit zu gewähren, den Erfahrungsaustausch für die Zusammenarbeit unter ihnen, mit anderen BSK-Bereichen sowie mit dem BSK-Bundes- und -Landesvorstand bzw. der Landesstelle zu organisieren,
 - c. die Mitgliederversammlungen ordnungsgemäß vorzubereiten, insbesondere den Tätigkeitsbericht und den Jahresabschluss vorzulegen,
 - d. weitere Veranstaltungen des Vereins zu organisieren,
 - e. die Aufsicht über die Geschäftsstelle und über die Einrichtungen des Vereins auszuüben,
 - f. das Vereinsvermögen zu verwalten und die zur Sicherung der Vereinstätigkeit erforderlichen Mittel zu beschaffen,
 - g. den jeweiligen Haushaltsplan zu beschließen,
 - h. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
 - i. die Erledigung der Aufgaben des laufenden Geschäftsjahres und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
8. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind die/der Vorsitzende und die/der StellvertreterIn. Beide sind alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende verpflichtet, nur dann von seiner Vertretungsmacht Gebrauch zu machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
9. Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im Quartal statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung eingeladen wurde und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.
10. Über sämtliche Beschlüsse ist ein Protokoll zu verfassen, das von der/dem ProtokollführerIn und von der/dem VersammlungsleiterIn zu unterzeichnen ist.
11. Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zu einem Drittel der festgelegten Zahl ergänzen. In der nachfolgenden Mitgliederversammlung ist eine Wahl zur regulären Besetzung des Vorstandssitzes für den Rest der Legislaturperiode durchzuführen.
12. Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Dies gilt nur, wenn die notwendigen Satzungsänderungen keine Alternativen offen lassen. Diese Änderungen sind den ordentlichen Mitgliedern alsbald mitzuteilen.

§ 11 Beiräte, Ausschüsse, Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann zu seiner fachlichen Beratung, zur Erarbeitung von Dokumenten, zur Vorbereitung von Veranstaltungen und zur Erhöhung der Wirkungsbreite des Vereins im Sinne seiner satzungsgemäßen Ziele Beiräte, Ausschüsse sowie Arbeitsgruppen einsetzen und deren Vorsitzende berufen bzw. abberufen.

§ 12 Geschäftsstelle, Einrichtungen

1. Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle unterhalten und eine/n GeschäftsführerIn bestellen. Die/der GeschäftsführerIn wird vom Vorstand eingesetzt und ist diesem, wie alle anderen hauptamtlich oder per Vertrag für den Verein Tätigen, rechenschaftspflichtig.
2. Die Mitgliederversammlung des Vereins kann den Vorstand mit dem Errichten und Betreiben weiterer satzungsgemäßer Einrichtungen beauftragen.
3. Zur Sicherung der Finanzierung der satzungsgemäßen Tätigkeit des Vereins kann die Mitgliederversammlung den Vorstand mit der Gründung und Betreuung von Fördervereinen beauftragen.

§ 13 Auflösung des Vereins, Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3-Stimmenmehrheit der ordentlichen Mitglieder des Vereins in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung. Kommen die erforderlichen, abgegebenen Stimmen in der ersten Sitzung nicht zustande, entscheiden in einer zweiten Sitzung nur die anwesenden ordentlichen Mitglie-

der. § 9, Abs. 7 letzter Satz gilt sinngemäß. Der Beschluss bedarf dann einer $\frac{3}{4}$ - Stimmenmehrheit. Die Zustimmung des Landes- bzw. des Bundesvorstandes ist erforderlich.

2. Der Landesvorstand bzw. der Bundesvorstand sind deshalb rechtzeitig von einer eventuellen Auflösung des Vereins zu informieren.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen dem Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. zu. Der Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. hat das Vermögen für wohlfahrtspflegerische Zwecke im Sinne der §§ 2 und 3 dieser Satzung zu verwenden und dies entsprechend nachzuweisen.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 8. Oktober 2005 angenommen und tritt an diesem Tag in Kraft.

Sie wurde auf der Grundlage des § 10 Abs. 12 vom Vorstand am 23.1.2006 im § 10. Abs. 8 geändert.

gez. Dr. Jochen Krohn
(Vorsitzender)